



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT OBERPULLENDORF
7350 Oberpullendorf, Hauptstraße 56

Referat: Natur- Tier- und Umweltschutz
Telefon: +43 (0) 2612 / 42531 DW 0 oder 0 57 600 DW 4499 (Ortstarif)
FAX: +43 (0) 2612 / 42531 DW 4477
e-mail: bh.oberpullendorf@bgld.gv.at
Internet: <http://www.burgenland.at>

Zahl: OP-09-12-1-23
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Oberpullendorf, am 26.07.2011

**Betreff: Bekämpfung des Maiswurzelbohrers;
Abgrenzung der Befallszone**

VERORDNUNG

Gemäß § 4 Abs. 1 des Bgld. Pflanzenschutzgesetzes, LGBl.Nr. 47/2004, in Verbindung mit § 6 der Verordnung der Bgld. Landesregierung vom 3. April 2003, LGBl.Nr. 17/2003, betreffend die Bekämpfung des Maiswurzelbohrers, wird verordnet:

§ 1

Nachstehende Gemeindegebiete werden als Befallszone der Pflanzenkrankheit *Diabrotica virgifera virgifera* (Maiswurzelbohrer) abgegrenzt:

Deutschkreutz, Draßmarkt, Frankenu-Unterpullendorf, Großwarasdorf, Horitschon, Kaisersdorf, Kobersdorf, Lackenbach, Lackendorf, Lockenhaus, Lutzmannsburg, Mannersdorf a.d.R., Markt St. Martin, Neckenmarkt, Neutal, Nikitsch, Oberloisdorf, Oberpullendorf, Pilgersdorf, Piringsdorf, Raiding, Ritzing, Steinberg-Dörfel, Stoob, Unterfrauenhaid, Unterrabnitz-Schwendgraben, Weingraben, Weppersdorf

§ 2

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die ho. erlassene Verordnung vom 20.07.2011, Zl.: OP-09-12-1-22, außer Kraft.

§ 3

(1) In der Befallszone soll auf Flächen, auf denen ein Befall an einer Wirtspflanze festgestellt wurde, die Fruchtfolge als das am besten geeignete Mittel zur Bekämpfung des Schadorganismus angewendet werden. Diese ist so zu gestalten, dass nach einer nicht vom Maiswurzelbohrer gefährdeten Vorfrucht kein neonicotinoidgebeiztes Maissaatgut verwendet werden darf. Hievon ausgenommen ist die Ausbringung von behandeltem Vorstufen- und Basissaatgut zur Saatmaisproduktion.

(2) Wird Mais in zwei aufeinander folgenden Jahren auf derselben Fläche angebaut, darf eine gemäß dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl. I Nr. 60, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 86/2009, chemische Behandlung mit einem zugelassenen Saatschutzmittel gegen den Maiswurzelbohrer oder mit einem zugelassenen Insektizid

Bürgerservicezeiten:
Montag - Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr

Bankverbindung:
Bank Burgenland; BLZ: 51000; Kontonummer: 91013045000
IBAN: AT115100091013045000; BIC: EHHBAT2E

DVR: 0387193

gegen Bodenschädlinge oder mit einem zugelassenen Insektizid gegen den Maiswurzelbohrer vorgenommen werden. Für den Fall des Anbaus von Mais im dritten Jahr und in allen weiteren Folgejahren auf derselben Fläche ist jedenfalls eine gemäß dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl. I Nr. 60, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 86/2009, chemische Behandlung mit einem zugelassenen Saatschutzmittel gegen den Maiswurzelbohrer oder mit einem zugelassenen Insektizid gegen Bodenschädlinge oder mit einem zugelassenen Insektizid gegen den Maiswurzelbohrer vorzunehmen. Als Ausgangsjahr (1. Jahr) für diese Betrachtungen gilt das Jahr 2010. Im Fall einer chemischen Behandlung gemäß dem ersten und zweiten Satz sind Aufzeichnungen unter Angabe der betroffenen Anbauflächen und der verwendeten Pflanzenschutzmittel zu führen und diese mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren. Diese Aufzeichnungen sind den behördlichen Organen auf Verlangen vorzuweisen.

(3) Beim Umgang mit befallenen oder befallsverdächtigen Pflanzen oder Pflanzenteilen und beim Betreten von befallenen Flächen oder von Lagerräumen, in denen befallene oder befallsverdächtige Pflanzen oder Pflanzenteile gelagert werden, sind zur Verhinderung der Gefahr der Verschleppung des Schädlings geeignete Hygienemaßnahmen anzuwenden.

(4) Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte dürfen erst dann aus einer Befallszone verbracht werden, wenn sie zuvor gründlich von allen Erd- und Pflanzenrückständen gesäubert worden sind.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 13 des Bgld. Pflanzenschutzgesetzes 2003, LGBl.Nr. 47/2003, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro bestraft.

Der Bezirkshauptmann:
i.V. Mag. Korner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter
<http://www.signaturpruefung.gv.at>

Die Echtheit eines Ausdruckes kann durch Vorlage beim Absender verifiziert werden.
Details siehe: <http://e-government.bgld.gv.at/amtssignatur>